99080169001000

Rezertifizierung von Ausbildern für Luftsicherheitskontrollkräfte, Aufsichtspersonal, Sicherheitsbeauftragte und anderes Personal für Sicherheitsmaßnahmen von Flugplatzbetreibern Erteilung

Heruntergeladen am 27.07.2025
https://fimportal.de/services/99080169001000

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99080169001000
Leistungsbezeichnung I	Rezertifizierung von Ausbildern für Luftsicherheitskontrollkräfte, Aufsichtspersonal, Sicherheitsbeauftragte und anderes Personal für Sicherheitsmaßnahmen von Flugplatzbetreibern Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Antrag auf Rezertifizierung von Ausbilderinnen und Ausbildern im Bereich der Luftsicherheit stellen
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug

Modul	Sachverhalt
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Flugplatzbetreiber, Luftsicherheitsbehörde, Schulung im Luftsicherheitsbereich, Zugangskontrollkräfte, DVO EU 2015/1998, Aufsichtspersonal, Rezertifizierung, Sicherheitspersonal, Luftsicherheitsassistenten, Luftsicherheitskontrollkräfte, Ausbildende im Luftsicherheitsbereich
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Luftverkehr (individuell, 080)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	Personal einstellen (2030200), Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	11.08.2022
Fachlich freigegen durch	Freie und Hansestadt Hamburg - Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI) -
Handlungsgrundlage	§2 Luftsicherheits-Schulungsverordnung (LuftSiSchulV) https://www.gesetze-im-internet.de/luftsischulv/__2.html Kapitel 11.5.1 der EU-Durchführungsverordnung 2015/1998 der EU-Kommission vom 5. November 2015 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit (DVO (EU) 2015/1998) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R1998 https://www.gesetze-im-internet.de/luftsischulv_2023/__19.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftsischulv_2023/__9.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A32015R1998#d1e32-101-1

Modul	Sachverhalt
	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A32015R1998#d1e32-101-1
Teaser	Wenn Sie eine zugelassene Ausbilderin oder einen zugelassenen Ausbilder im Luftsicherheitsbereich rezertifizieren lassen möchten, dann können Sie dies über den Flugplatzbetreiber bei Ihrer Luftsicherheitsbehörde beantragen.
Volltext	• Wenn Sie eine zugelassene Ausbilderin oder einen zugelassenen Ausbilder im Luftsicherheitsbereich rezertifizieren lassen möchten, dann können Sie dies über den Flugplatzbetreiber bei Ihrer Luftsicherheitsbehörde beantragen. • Ausbildende Personen müssen ab dem Datum der Zertifizierung jährlich eine mindestens vierstündige Fortbildungsunterweisung zur Luftsicherheit und den neuesten sicherheitsbezogenen Entwicklungen absolvieren und der zuständigen Luftsicherheitsbehörde unverzüglich nachweisen. • Wenn die zuständige Luftsicherheitsbehörde Mängel bei den ausbildenden Personen feststellt, kann die Fortbildungsunterweisung um bis zu 12 Stunden verlängert werden. • Die Fortbildungsunterweisung wird von Flugplatzbetreibern durchgeführt. Zudem wird die zuständige Luftsicherheitsbehörde beteiligt. • Die Rezertifizierung Ihrer Ausbilderin beziehungsweise Ihres Ausbilders müssen Sie mindestens für die folgenden Personengruppen beantragen: Luftsicherheitsassistierende Luftsicherheitskontrollkräften Kontrollkräfte für Post oder Material von Luftfahrtunternehmen, Bordvorräten und Flughafenlieferungen Kontrollkräfte für Fahrzeuge Zugangskontrollkräfte sowie Personal für Überwachungen und Streifengänge Anderes Sicherheitspersonal für Post oder Material von Luftfahrtunternehmen, Bordvorräten und Flughafenlieferungen Aufsichtspersonal Sicherheitsbeauftragte • Sie können die Rezertifizierung Ihrer Ausbilderin beziehungsweise Ihres Ausbilders zusätzlich für folgende Personengruppen beantragen: andere Personen als Fluggäste, die unbegleiteten Zugang zu Sicherheitsbereichen benötigen Personen bezüglich

Modul	Sachverhalt
	des allgemeinen Sicherheitsbewusstseins. • Als Ausbilderin oder Ausbilder können Sie mehrere Personengruppen schulen. • Liegt der zuständigen Luftsicherheitsbehörde nicht spätestens nach 13 Monaten nach der Zertifizierung und erneut nach spätestens 25 Monaten ein Nachweis über die Fortbildungsunterweisung vor, kann die Luftsicherheitsbehörde die Zertifizierung widerrufen.
Erforderliche Unterlagen	Fortbildungsnachweise
Voraussetzungen	• Sie haben einen Abschluss einer erweiterten Zuverlässigkeitsüberprüfung. • Sie haben eine aktuelle Zertifizierung. • Sie haben die erforderlichen Fortbildungen absolviert.
Kosten	Kostenart: fix Kostenhöhe: 500 Euro Bemerkung: Gebühren nach zentraler Verordnung - Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV)
Verfahrensablauf	Wenn Sie als Flugplatzbetreiber oder Sicherheitsdienstleister eine zugelassene Ausbilderin oder einen zugelassenen Ausbilder rezertifizieren möchten, können Sie dies formlos und schriftlich bei Ihrer zuständigen Luftsicherheitsbehörde beantragen: • Zuerst melden Sie den Bedarf für die Rezertifizierung der Ausbilderin oder des Ausbilders bei der zuständigen Luftsicherheitsbehörde und übermitteln gleichzeitig die Nachweise der erforderlichen Fortbildungsunterweisungen. • Die Luftsicherheitsbehörde nimmt die Dokumente entgegen und prüft diese inhaltlich. • Gegebenenfalls werden Rückfragen an Sie per E-Mail gestellt. • Vor der Rezertifizierung führt die zuständige Luftsicherheitsbehörde eine Lehrprobe bei der Ausbilderin beziehungsweise dem Ausbilder durch. • Nach erfolgreich absolvierter Rezertifizierung erfolgt die Ausstellung der Rezertifizierungsurkunde. • Die Rezertifizierungsurkunde und ein Bescheid werden postalisch an die zu rezertifizierende Person (die Ausbilderin oder den Ausbilder) gesendet. • Der Flugplatzbetreiber erhält postalisch eine Kopie der Urkunde und einen Bescheid.

Modul	Sachverhalt
	• Der Gebührenbescheid wird erstellt und an den Flugplatzbetreiber postalisch gesendet. Wenn Sie eine Rezertifizierung online beantragen wollen: • Sie rufen den Online-Dienst auf. • Sie wählen die Antragsart „Rezertifizierung von AusbilderInnen“ aus. • Die restlichen Verfahrensschritte entsprechen dem schriftlichen Verfahren.
Bearbeitungsdauer	Dauer: 3 Tage bis 2 Wochen je Einzelfall Bemerkung für weitere Informationen zur Bearbeitungsdauer: Es gibt keine gesetzlichen Fristen
Frist	Fristtyp: Geltungsdauer Dauer: max. 5 Jahre
weiterführende Informationen	Informationen zur Fortbildungsunterweisung für Ausbilder auf der Internetseite des Luftfahrt Bundesamtes https://www.lba.de/DE/Luftsicherheit/SchulungPersonal/FortbildungsunterweisungAusbilder/FortbildungsunterweisungAusbilder_node.html
Hinweise	• Vor dem Antrag auf Rezertifizierung: Achten Sie darauf, dass Sie die Zuverlässigkeitsüberprüfung rechtzeitig stellen, denn sie ist Voraussetzung für die Rezertifizierung. • Stellen Sie Ihren Verlängerungsantrag mindestens zwei Monate vor dem Ablauf des Geltungszeitraums.
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	• Rezertifizierung von Ausbildern für Luftsicherheitskontrollkräfte, Aufsichtspersonal, Sicherheitsbeauftragte und anderes Personal für Sicherheitsmaßnahmen von Flugplatzbetreibern Erteilung • Zugelassene Ausbilderinnen und Ausbilder müssen ab ihrer Zulassung jährlich eine mindestens vierstündige Fortbildungsunterweisung zur Luftsicherheit und den neuesten sicherheitsbezogenen Entwicklungen besuchen. • Rezertifizierung der Ausbilderin beziehungsweise des Ausbilders kann für folgende Personengruppen

Modul	Sachverhalt
	beantragt werden: Luftsicherheitsassistierende Luftsicherheitskontrollkräfte Kontrollkräfte für Post oder Material von Luftfahrtunternehmen, Bordvorräten und Flughafenlieferungen Kontrollkräfte für Fahrzeuge Zugangskontrollkräfte sowie Personal für Überwachungen und Streifengänge Anderes Sicherheitspersonal für Post oder Material von Luftfahrtunternehmen, Bordvorräten und Flughafenlieferungen Aufsichtspersonal Sicherheitsbeauftragte • Der Nachweis über die Fortbildungsunterweisung ist der zuständigen Luftsicherheitsbehörde rechtzeitig vorzulegen. • Zuständig: Luftsicherheitsbehörden der Bundesländer
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Nein
Ursprungsportal	